

## **RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON PROJEKTEN MIT GEMEINDEÜBERGREIFENDER BEDEUTUNG IM RAHMEN DER INTEGRIERTEN WIRTSCHAFTSENTWICKLUNGSSTRATEGIE (IWES) DES LANDKREISES BARNIM (STAND: 16. JANUAR 2017)**

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Mit Kreistagsbeschluss vom 27. November 2007 hat der Landkreis Barnim die Integrierte Wirtschaftsentwicklungsstrategie (IWES) als Grundlage zur Vorbereitung bzw. Begleitung von wirtschaftspolitischen Entscheidungen und als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung des Landkreises beschlossen. Dieser Strategie liegt die gemeinsam mit den Kommunen des Landkreises gewonnene Erkenntnis zu Grunde, dass der Landkreis auf Grund seiner eingeschränkten Einflussmöglichkeit und Zuständigkeit nicht allein eine erfolgreiche regionale Wirtschaftsentwicklungsstrategie umsetzen kann. Vielmehr ist das planvolle und abgestimmte Verhalten einer Vielzahl von Akteuren und insbesondere der Kommunen des Landkreises erforderlich. Dieser Ansatz spiegelt sich vor allem in der Bildung und Festigung einer regionalen „gefühlten und gelebten“ Verantwortungsgemeinschaft wieder.

Die Umsetzung der IWES wird letztlich überwiegend von der Realisierung von Entwicklungsprojekten der verschiedenen Partner der Verantwortungsgemeinschaft, die sich nach dem Leitgedanken der IWES ausrichten, geprägt sein. In diesem Zusammenhang gewährt der Landkreis nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Planung und Realisierung investiver, gemeindeübergreifender Projekte, soweit sie sich den Handlungsfeldern der IWES zuordnen lassen. Von besonderer Bedeutung für die Förderwürdigkeit von Projekten sind ihre arbeitsmarktstrukturellen Auswirkungen (Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung können gemeindeübergreifende Projekte mit regionaler Ausstrahlung und Schaffung von Struktureffekten sein, die sich den Handlungsfeldern der IWES zuordnen lassen. Handlungsfelder der IWES sind:

- Region mit moderner Industrie und unternehmensbezogenen, wissensbasierten Dienstleistungen,
- Multifunktionale Landwirtschaft - nachwachsende Rohstoffe - erneuerbare Energien,
- Wohn-, Familien- und Freizeitregion,
- Gesundheitsregion,
- Tourismus und

- Bildungs- und Wissensregion.

Ein Schwerpunkt der Förderung soll auf Projekten der Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg (WIN), BARUM-Energie, jetzt gemäß KT-Beschluss vom 23.04.2008 (Beschluss-Nr.: 378-24/08) fortgeführt als Nullemissionsstrategie des Landkreises Barnim, oder der Umsetzung und Erhaltung des Radwegenetzes aus der Vier-Wege-Netz-Konzeption des Landkreises liegen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können Ämter, Gemeinden und Städte des Landkreises Barnim sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände) im Landkreis Barnim sein. Ein eingetragener Verein kann Zuwendungsempfänger sein, soweit der Vereinszweck den Handlungsfeldern der IWES entspricht.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Als Finanzierungsarten kommen die Anteils-, Fehlbedarfs-, Festbetragsfinanzierung in Betracht. In Ausnahmefällen kann eine Vollfinanzierung erfolgen. Ein Ausnahmefall liegt nur vor, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass das Projekt trotz Förderung Dritter auf Grund fehlender Eigenmittel des Zuwendungsempfängers nicht finanziert werden kann bzw., dass eine Förderung durch Dritte nicht möglich ist. Die Zuwendung erfolgt in der Form des Zuschusses bzw. der Zuweisung.

### **5 Antragsverfahren**

Förderanträge sind vor Beginn der Projekte schriftlich an den Landkreis Barnim, Amt 61, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde zu richten. Hierbei haben die Antragsteller den gemeindeübergreifenden Charakter des Projektes nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage gemeinsamer Konzeptionen bzw. öffentlich-rechtlicher Verträge geschehen. Die zu erwartenden regionalen Struktureffekte sind darzustellen, insbesondere die angenommenen Arbeitsmarkteffekte (Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen). Die Gesamtfinanzierung der Investition ist darzulegen ebenso wie die Sicherung der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten nach Abschluss der Investition. Dazu sind die entsprechend bestätigten Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien und die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Projekt vorzulegen.

Die Antragstellung hat spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres im Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt (Amt 61) des Landkreises zu erfolgen.

### **6 Bewilligungsverfahren**

Das Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt prüft die Anträge auf Vollständigkeit der Unterlagen und auf die Förderfähigkeit gemäß dieser Richtlinie. Die Anträge

nach dieser Richtlinie, für die ebenfalls eine Förderung nach der LEADER-Richtlinie vorgesehen ist, sind vor der Vorlage des Verwaltungsvorschlages für den Fachausschuss A 4 von der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Barnim e. V. bei vorliegender Förderfähigkeit nach den Bestimmungen der LEADER-Richtlinie mit einem Votum hinsichtlich der Förderwürdigkeit zu versehen. Hierbei ist den Anträgen Vorrang zu geben, die nachweislich Schwierigkeiten bei der Bereitstellung des Eigenanteils zur Förderung im Rahmen der LEADER-Richtlinie haben. Das Votum wird in dem Verwaltungsvorschlag für den A 4 dokumentiert. Alle Anträge werden dann dem A 4 in Form einer tabellarischen Übersicht mit Aussagen zur Förderwürdigkeit auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Richtlinie sowie einem Entscheidungsvorschlag zur Förderung vorgelegt. Der A 4 gibt unter Beachtung der verfügbaren Mittel sein Votum zu dieser Übersicht ab. Über die Entscheidung des A 4 wird die LAG Barnim schnellstmöglich informiert. Der A 4 kann festlegen, dass vor seiner Entscheidung die Antragssteller ihre Anträge im Ausschuss vorstellen. Sollte bei einzelnen Projekten zwischen der Verwaltung und dem A 4 kein Konsens erzielt werden, wird der Antrag dem A 1 zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Sollten unterjährig nach dieser Richtlinie bewilligte Fördermittel durch Zuwendungsempfänger zurückgegeben werden, erarbeitet das Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt einen Verwaltungsvorschlag auf der Grundlage der für das laufende Jahr beantragten Vorhaben und einer aktuellen Abfrage förderwürdiger, mit einer Rangfolge versehenen LEADER-Vorhaben bei der LAG Barnim. Dieser Verwaltungsvorschlag wird dem A 4 zur Bestätigung vorgelegt. In diesen Fällen gilt Satz 8 dieses Abschnitts sinngemäß. Ist eine Bindung der freigewordenen Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr möglich, werden diese Mittel ins nächste Haushaltsjahr übertragen. Die Übertragung wird auch vorgenommen, wenn die in einem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel des Landkreises nicht vollständig durch die Bewilligung von Anträgen gebunden werden können.

## **7 Verwendungsnachweis**

Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

## **8 Ergänzende Regelung**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verfahrensvorschriften (VV) zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **9 Geltungsdauer**

Die Richtlinie gilt auf unbestimmte Zeit.

Eberswalde, den 15. Februar 2017